

Gemeinde Hoisbüttel
Kreis Stormarn
Bebauungsplan Nr. 3
Baugebiet an der Lottbek
- 1. Änderung -

Begründung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoisbüttel hat in ihrer Sitzung am 13. 12. 1967 eine 1. Änderung des mit Erlaß vom 28. Mai 1962 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen.

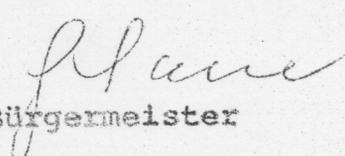
Die Änderung wurde erforderlich, weil die seinerzeit noch nicht bebauten Restgrundstücke innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 3 aus wirtschaftlichen Erwägungen und auf Grund des vorhandenen Bedarfs an Wohnungen nicht mehr nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 bebaut werden konnten. Es handelt sich bei der Änderung um Umplanungen auf den Flurstücken 44/13, 43/32 und 52/4. Auf dem Flurstück 44/13 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Ladenzeile vorgesehen. Die Gemeindevertretung ist jedoch der Ansicht, daß in dem gesamten Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 keine Läden gebaut werden sollen, um das sich entwickelnde Ladenzentrum am Bahnhof zu stärken. Deshalb sind für diese Flächen nunmehr zweigeschossige Wohnhäuser eingetragen. Die vorgesehenen Änderungen auf dem Flurstück 43/32 ergeben sich durch die geänderte Führung der Fußwegverbindung. Die Änderung auf dem Flurstück 52/4 ist auf Grund des Bedarfes an Geschößwohnungen vorgenommen worden.

Weiter sind in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 die Abweichungen vom Bebauungsplan für bereits genehmigte Gebäude, die sich auf Grund von Ausnahmen und Befreiungen ergaben, eingetragen worden.

Die Festsetzungen der mit Erlaß vom 28. Mai 1962 genehmigten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 gelten für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 nicht, hier ist eine neue Textfassung der Planzeichnung unter Teil B aufgenommen.

Die Erschließung des Baugeländes ist bereits durchgeführt.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am ...^{30. 3. 1971}.....
Hoisbüttel, den ...^{21. 6. 71}.....


Bürgermeister